

Allgemeinverfügung der Stadt Wiesmoor über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des Antrages der Buss Wohnen GmbH, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111) folgende Allgemeinverfügung für die Stadt Wiesmoor erlassen:

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Wiesmoor am Sonntag, den 04.01.2026 anlässlich des Wintermarktes in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Die Verkaufsöffnung ist bezogen auf den räumlichen Geltungsbereich und beschränkt sich auf die im Ortsteil Voßbarg (Wiesmoor) liegenden Geschäfte. Der Bereich umfasst die anliegenden Verkaufsstellen an der Kanalstraße II 1A, 26639 Wiesmoor. Der Geltungsbereich ergibt sich zudem aus dem beigefügten Plan.

Die zugelassene Verkaufsöffnung wird daher auf folgenden Geltungsbereich im Ortsteil Voßbarg (Wiesmoor) begrenzt:

- **Kanalstraße II 1A, 26639 Wiesmoor**

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 des NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie der geltenden Tarifverträge sind zu beachten. Es besteht zudem die Möglichkeit einer innerbetrieblichen Entscheidung, nicht an dem verkaufsoffenen Sonntag teilzunehmen. Diese Entscheidung obliegt insbesondere dem Betriebsrat.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) an. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen; die Öffnung darf im Jahr an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden.

Dies gilt nicht für den Karfreitag, den Palmsonntag, den Ostersonntag und den Ostermontag, Himmelfahrt, den Pfingstsonntag und den Pfingstmontag, den Volkstrauertag und den Totensonntag sowie die vier Adventssonntage und den ersten und den zweiten Weihnachtsfeiertag. Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeit liegen.

Die Buss Wohnen GmbH hat am 24.02.2025 bei der Stadt Wiesmoor den Antrag zum verkaufsoffenen Sonntag am 04.01.2026 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG gestellt. Von der Öffnung der Ladengeschäfte in diesem Gebiet sind lediglich die Buss Wohnen GmbH sowie die zugehörige BabyOne by Buss GmbH betroffen. Somit ist die Buss Wohnen GmbH eine überwiegende Anzahl der Verkaufsstellen in diesem Gebiet im Sinne des NLöffVZG.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des BVerfG vom 01.12.2009 (1 BvR 2857/07), des VG Hannovers vom 15.10.2015 (11 A 2676/15), des BVerwG vom 11.11.2015 (8 CN 2.14) und des VG Oldenburg vom 24.02.2017 (12 B 353/17) ergeben sich für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen weitere Grundsätze, die hinsichtlich des Sonntagsschutzes zu berücksichtigen sind.

So bedarf eine Ausnahme eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Ein nur wirtschaftliches Interesse der Verkaufsstelleninhaber sowie ein alltägliches Erwerbsinteresse potenzieller Kunden genügen nicht, um eine Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Weiterhin müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen (Urteil BVerfG vom 01.12.2009, 1 BvR 2857/07).

Die Öffnung der Ladengeschäfte ist somit nur „aus Anlass“ eines Marktes gemäß dem Urteil des BVerwG vom 11.11.2015 (8 CN 2.14) zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt. Die Ladenöffnung darf somit lediglich als Anhang zur eigentlichen Veranstaltung dienen. Diese Notwendigkeit setzt voraus, dass die Ladenöffnung in einem räumlichen Bezug zur eigentlichen Veranstaltung steht und prognostiziert werden kann, dass der Markt für sich einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der bei einer alleinigen Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte die Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Der Anlass am Sonntag, den 04.01.2026 ist ein Wintermarkt. Der Wintermarkt findet als neu integrierte Veranstaltung in einer Zeit nach den Weihnachtsmärkten und den Festtagen statt. Ziel des Wintermarktes ist es, ein gemütliches und besinnliches Zusammenkommen der Menschen zu fördern, das sowohl von kulinarischen Kleinigkeiten, Heiß- und Kaltgetränken als auch von Musik und Kunsthandwerk begleitet wird.

Mit dem Wintermarkt kommen Markthändler nach Wiesmoor, die sonst während der Woche auf Märkten und Veranstaltungen in der Region Weser-Ems unterwegs sind. So entsteht vor dem Einrichtungshaus ein „Holz-Buden-Dorf“ mit einem breiten Angebot im Food-Bereich (z.B. gebrannte Mandeln, Berliner Crepes, Glühwein) und Non-Food-Bereich (z.B. Eisstockschießen und einem Kinder-Karussell).

Dieses Angebot spricht sämtliche Zielgruppen an und wird daher an dem betreffenden Sonntag eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher haben und zwar schon vor der Öffnung der Ladengeschäfte um 12:00 Uhr.

Basierend auf Erfahrungswerten aus dem Umkreis geht die Stadt Wiesmoor im Rahmen einer Prognose von einem erheblichen Besucheransturm von ca. 5.000 Besuchern aus. Die Besucherprognose ist auf die eigentliche Veranstaltung zurückzuführen und wird durch die Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte nicht weiter beeinflusst.

Die prägende Wirkung der Veranstaltung für den Tag kann nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen der Veranstaltung und den geöffneten Geschäften besteht. Die Öffnung muss also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleiben.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem dieser Allgemeinverfügung beigefügten Stadtplan. Die Öffnung beschränkt sich wie dort ersichtlich ist, lediglich auf die im Ortsteil Voßbarg (Wiesmoor) liegenden Ladengeschäfte.

Der Bereich bzw. die Straße, für die eine Verkaufsöffnung zugelassen wird, befindet sich im engeren Umfeld zur Hauptveranstaltung. Dieser wird somit einer bestimmten Begrenzung gerecht. Die prägende Wirkung der Veranstaltung liegt somit aufgrund des engen räumlichen Bezugs vor.

Zusammenfassend stellt der Wintermarkt am 04.01.2026 aufgrund der oben gemachten Ausführungen einen hinreichenden Sachgrund für eine Sonntagsöffnung im begrenzten zeitlichen und räumlichen Umfang dar. Der Wintermarkt prägt als Veranstaltung den Sonntag und die Öffnung der Ladengeschäfte stellt lediglich einen Anhang an diese Veranstaltung dar.

Außerdem bleibt die Öffnung der Ladengeschäfte im räumlichen Bezug zur Hauptveranstaltung und zieht einen beträchtlichen Besucherstrom an, der die bei einer alleinigen Öffnung der Ladengeschäfte zu erwartenden Anzahl der Ladenbesucher erheblich übersteigt.

Tag der Bekanntgabe:

Als Tag der Bekanntgabe wird gemäß § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit angeordnet. Diese Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da insbesondere aufgrund der Planungssicherheit der an der Sonntagsöffnung teilnehmenden Gewerbetreibenden eine durch eine Klage auslösende aufschiebende Wirkung nicht hinzunehmen wäre.

Unter Berücksichtigung des Zeitraumes bis zur Sonntagsöffnung am 04.01.2026 würde im Falle einer Klage voraussichtlich nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein.

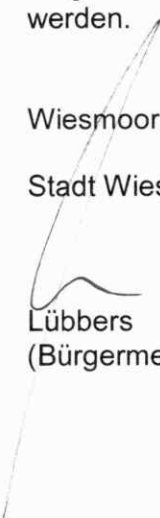
Das Interesse der Gewerbetreibenden und der Kunden an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt in diesem Falle deutlich dem Interesse eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Aus diesem Grunde ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach deren Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

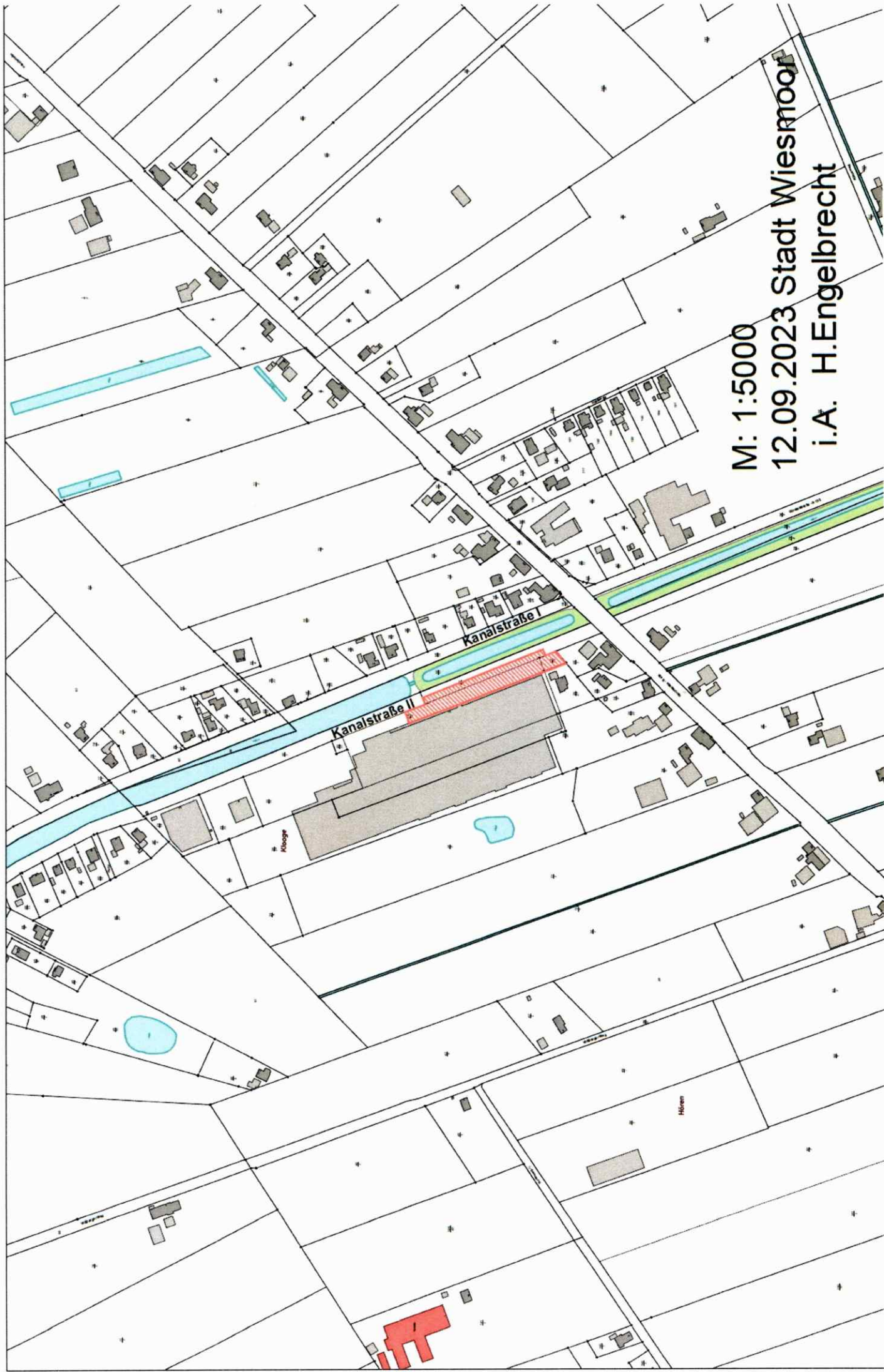
Wiesmoor, den 05.12.2025

Stadt Wiesmoor



Lübbers
(Bürgermeister)

ÜBERSICHT VERANSTALTUNGSFLÄCHE VERKAUFSOFFENER SONNTAGE



M: 1:5000

12.09.2023 Stadt Wiesmoor

i.A. H.Engelbrecht